

**VEREIN FÜR REGIONALENTWICKLUNG  
IN DEN BEZIRKEN WELS STADT, WELS LAND UND EFERDING  
Kurz: FORUM WELS/EFERDING**

**VEREINSSTATUTEN\***

**§ 1**

**Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Regionalentwicklung in den Bezirken Wels Stadt, Wels Land und Eferding – Forum Wels/Eferding“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wels. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf die politischen Bezirke Wels Stadt, Wels Land und Eferding.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Ziele des Vereines**

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, strebt eine bestmögliche Regionalentwicklung und überregionale Kooperation der Mitglieder an.
2. Aufgabe des Vereines ist eine Weiterentwicklung der Region in ökonomischen, ökologischen, sozialen, kulturellen und infrastrukturellen Bereichen voranzutreiben.
3. Zweck des Vereines ist die Teilnahme als Gesellschafter an der Regionalmanagement OÖ GmbH. In dieser bildet er die Schnittstelle zur übergeordneten strategischen Entwicklung von Landes- Bundes- und EU Themen.

Ziele sind insbesondere:

- Ausgleich zwischen den Mitgliedern und den Interessensgebieten.
- Förderung der Chancengleichheit.
- fachübergreifende Kooperationen und Netzwerke.
- Förderung des Regionsbewusstseins
- Der Verein bemüht sich um Lukrierung und effizienten Einsatz von Fördermitteln von EU, Bund und Land zur Finanzierung von regional relevanten Projekten.

---

\* Soweit in diesen Vereinsstatuten Organe oder Funktionsbezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, umfassen diese Frauen und Männer gleichermaßen.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung von Zweck und Zielen**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
  - a) Projekt- und themenspezifische Aktivitäten
  - b) Planung und Umsetzung der Informationsarbeit
  - c) Weiterentwicklung der strategischen Zielsetzung und Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle der EU-Regionalpolitik des Amtes der OÖ. Landesregierung.
3. Als materielle Mittel dienen:
  - a) Mitgliedsbeiträge, die auf Basis des in der Generalversammlung festgesetzten Betrages von den Vereinsmitgliedern eingehoben werden.
  - a) Projektbezogene Ko-Finanzierungsmittel der Mitglieder
  - b) Förderungen von EU, Bund und Land
  - c) Beiträge der außerordentlichen und der fördernden Mitglieder
  - d) Erträge aus Vermögensverwaltung
  - e) Spenden
  - f) Subventionen

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind die LEADER Vereine REGIONALENTWICKLUNGSVERBAND LEADERREGION WELS - LEWEL, REGIONALENTWICKLUNGSVERBAND EFERDING - REGIONALENTWICKLUNGSVERBAND EFERDING - REGEF und die Stadt Wels.
  - b) Außerordentliche Mitglieder können sein: Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, die ihre Tätigkeiten im Gebiet der Bezirke Wels Stadt, Wels Land und Eferding ausüben, sowie die in die allgemeinen Vertretungskörper des Bundes und des Landes gewählten Vertreter der Bezirke Wels Stadt, Wels Land und Eferding.
  - c) Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen sein, die Beiträge zur Durchführung des Vereinszweckes leisten.
  - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden und über Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ernannt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod, durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit und durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung. (Siehe §14)

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Alle Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereines im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen fördern. Sie sind aber auch angehalten, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Die Mitglieder haben die von der Generalversammlung festgelegten Umlagen und Beiträge zu entrichten. Die Fälligkeitstermine werden von der Generalversammlung festgelegt. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, bankmäßige Zinsen zu fordern.
4. Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung und ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
5. Außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.
6. Sämtliche Mitglieder können Anträge stellen. Anträge an die Generalversammlung sind an den Vorstand zu richten.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind

1. Die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer und
4. das Schiedsgericht.

Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 7 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung besteht aus:
  - a. Den Vorstandsmitgliedern
  - b. den Mitgliedern, vertreten durch die von den jeweiligen Gremien entsandten 5 Personen
  - c. den außerordentlichen Mitgliedern
  - d. den fördernden Mitgliedern
  - e. den Ehrenmitgliedern
2. An der Generalversammlung nehmen die Manager der im Vereinsgebiet liegenden regionalen Geschäftsstelle der Regionalmanagement Oö. GmbH sowie von REGIONAL-ENTWICKLUNGSVERBAND LEADERREGION WELS - LEWEL und REGIONALENTWICKLUNGSVERBAND EFERDING - REGEF mit beratender Stimme teil.
3. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.

4. Eine außerordentliche Generalversammlung hat
  - a. auf Beschluss des Vorstandes oder
  - b. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder
  - c. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem ordentlichen Mitglied oder
  - d. auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer

binnen sechs Wochen stattzufinden.

5. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung und die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Obmann.
6. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand (Obmann) schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen.
7. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8. Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Generalversammlung hierzu die Zustimmung gibt. Solche Dringlichkeitsanträge kann jedes Vereinsmitglied stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt, am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.
9. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
10. Die Aufteilung der Stimmrechte unter den ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch 5 namhaft gemachte Vertreter plus Vorstandsmitglieder zu gleichen Teilen. (7 Stimmrechte pro Mitglied)
11. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Sind nicht wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zur Generalversammlung erschienen, so ist sie dreißig Minuten nach diesem festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
12. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert, der Verein aufgelöst werden soll oder der Vorstand enthoben werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 75 % (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter; wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
14. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

## **§ 8 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Genehmigung des finanziellen Voranschlages und allfälliger Nachträge, sowie der Aufnahme von Darlehen und Krediten.
5. Genehmigung von Vergaben von Aufträgen und Dienstleistungen über € 50.000,--
6. Festsetzung allfälliger Mitgliedsbeiträge
7. Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und eines Stellvertreters.
8. Beschluss über Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
9. Ausschluss von Mitgliedern.
10. Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.
11. Beratung und Beschluss über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus Mitgliedern mit beschließender Stimme und Mitgliedern mit beratender Stimme. Als Vorstandsmitglieder mit beschließender Stimme gehören dem Vorstand an:

- a) der Obmann
- b) der 1. Stellvertreter
- c) der 2. Stellvertreter
- d) der Finanzreferent
- e) der Finanzreferent - Stellvertreter
- f) der Schriftführer

1. Die Verteilung der Vorstandssitze auf die Mitglieder Wels Stadt, REGIONALENTWICKLUNGSVERBAND LEADERREGION WELS - LEWEL und REGIONALENTWICKLUNGSVERBAND EFERDING - REGEF erfolgt im Verhältnis von 2 zu 2 zu 2. Den Vereinsmitgliedern steht dazu ein entsprechendes Nominierungsrecht zu.
2. Die Manager der im Vereinsgebiet liegenden regionalen Geschäftsstelle der Regionalmanagement Oö. GmbH sowie von REGIONALENTWICKLUNGSVERBAND LEADERREGION WELS - LEWEL und REGIONALENTWICKLUNGSVERBAND EFERDING – REGEF wie auch der benannte Vertreter der Stadt Wels nehmen beratend und berichtend an den Vorstandssitzungen teil.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Mitgliedes in den Vorstand ist möglich.
4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Benannt muss ein Kooptiertes Vorstandsmitglied von jenem Vereinsmitglied (REGIONALENTWICKLUNGSVERBAND LEADERREGION WELS - LEWEL, REGIONALENTWICKLUNGSVERBAND EFERDING - REGEF, Stadt Wels) werden, von dem der Rücktritt ausgeht. Bei Ausscheiden des Obmannes Bei Ausscheiden des Obmannes oder eines Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
5. Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen,
  - a) wenn dies der Obmann für erforderlich hält,
  - b) so oft es die Geschäfte verlangen,
  - c) wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder oder beide Rechnungsprüfer schriftlich verlangen.
6. Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden, doch ist die so einberufene Sitzung in ihrer Beschlussfassung auf die dringende Angelegenheit beschränkt.
7. Das Stimmrecht in der Vorstandssitzung ist grundsätzlich persönlich auszuüben, eine schriftliche Bevollmächtigung an andere Vorstandsmitglieder ist möglich. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Sind weniger Personen anwesend, kann der Obmann anordnen, dass die Vorstandsmitglieder über eine dringende Angelegenheit im Umlaufverfahren schriftlich oder auf elektronischem Weg abstimmen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.
2. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere fallen folgende Angelegenheiten in seinen Wirkungsbereich:
  - a) Erstellung eines Jahresvoranschlages, Abfassung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse und allfälliger Nachträge.
  - b) Aufnahme von Darlehen und Krediten nach Beschluss der Generalversammlung.
  - c) Vergabe von Aufträgen und Dienstleistungen unter € 50.000,--
  - d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

- e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Mitwirkung in für die Region relevanten personellen Fragen der RMOÖ GmbH.
- g) Umsetzung der Ziele gemäß § 2.
- h) Die Erstellung von Geschäftsordnungen.

## **§ 11**

### **Besondere Obliegenheit einzelner Vorstandsmitglieder – Zeichnungsrecht**

1. Der Obmann vertritt den Verein für Regionalentwicklung in den Bezirken Wels Stadt, Wels Land und Eferding (Forum Wels/Eferding) nach außen.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Finanzreferenten. Im Verhinderungsfall eines der Zeichnungsberechtigten treten die jeweiligen Stellvertreter an deren Stelle.
3. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
4. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines zuständig.
5. Der Schriftführer hat für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes zu sorgen.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung analog der Regelung für den Vorstand für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung (alle 2 Jahre) über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und den Entlastungsantrag für den Vorstand zu stellen.

## **§ 13**

### **Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen der Mitglieder der Generalversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen ab Aufforderung durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Untergang der juristischen Person. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur als Ganzes erfolgen.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Der Austritt ist unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist möglich.  
Im Falle eines Austrittes kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge nicht verlangt werden.
3. Ein Mitglied kann nur nach vorangegangener Anhörung bei Zutreffen der Ausschließungsgründe durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen gefaßte Beschlüsse, sowie sonstige grobe Verstöße gegen die Vereinsziele oder die Unterlassung der Beitragszahlungen trotz Mahnung.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Absatz 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereines ist so lange nicht möglich, als bestehende Verpflichtungen ihr Vermögen einschließlich ihrer Außenstände übersteigen. Die Verantwortlichkeit der Organe bleibt solange aufrecht, bis die Aufteilung des Vermögens durch die Generalversammlung für gemeinnützige Zwecke gem. §34 Bundesabgabenordnung beschlossen wurde.